



Ver.di schaltet Leiharbeiter-Hotline

Nachdem am 14.12.2010 das Bundesarbeitsgericht in Erfurt die Tarifgemeinschaft der "Christlichen Gewerkschaften" für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) für nicht Tariffähig erklärt hat, haben Leiharbeiter die nach Tarifen der CGZP bezahlt wurden beste Aussichten Lohnnachforderungen wirksam geltend zu machen. Die Nachforderungen sollten noch dieses Jahr gestellt werden.

Neben zahlreichen Haustarifverträgen, hatte die CGZP zum Beispiel auch einen Tarifvertrag mit der Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Personaldienstleister (AMP) abgeschlossen, der von Leiharbeitsfirmen verwendet wurde. Die Firmen mußten nicht Mitglied der AMP sein, sondern konnten auch einfach im Arbeitsvertrag bezug auf den Tarifvertrag nehmen. Eine vollständige Aufzählung der von der CGZP abgeschlossenen Tarifverträge und ihrer Anwender ist an dieser Stelle nicht möglich.

Manch eine Leiharbeitsfirma hat vor nicht allzulanger Zeit den Tarifvertrag gewechselt und die Arbeitnehmer deswegen neue Arbeitsverträge unterschreiben lassen. Andere Firmen wenden diese Tarifverträge noch heute an.

Gebt diese Information auch an ehemalige Leiharbeiter weiter!
Seite 2: Erste Schritte, was kann ich als Betroffener Leiharbeiter tun, um an mein Geld zu kommen?

Was zu tun ist

Im Prinzip geht es darum, das man die Differenz zwischen dem Lohn eines Festangestellten Arbeitnehmers im Entleihbetrieb und dem Leiharbeiterlohn einfordern kann. Das sind oft mehr als 30 % ! Das Geld muss man vom (ehemaligen) Verleiher fordern bzw. einklagen.

Wenn der nicht Zahlen kann, steht der Entleiher für die Differenz der Sozialversicherungsbeiträge gerade, das bedeutet: mehr Rente, mehr Arbeitslosengeld.

Zuerst braucht ihr euren Arbeitsvertrag.

In dem können dann so Dinge stehen wie: "Tarifvertragspartner des CGZP" oder Ähnliches.

Wichtig ist, das in irgendeiner Form auf die Tarife der CGZP Bezug genommen wurde, dann habt ihr den richtigen Vertrag. Denkt daran, das es auch sein kann das ihr längere Zeit bei einer Leiharbeitsfirma wart, und "nahtlos" aufeinanderfolgend verschiedene Arbeits- und Tarifverträge angewandt worden sind. Die eine oder andere Firma kann auch den Eigentümer oder Namen gewechselt haben, während oder nachdem ihr dort beschäftigt wart.

In seltenen Fällen wird auf einen CGZP-Tarifvertrag Bezug genommen und ersatzweise bei dessen Ungültigkeit auf einen anderen Tarifvertrag. Dies ist unzulässig.

Laßt euch nicht durch so etwas verwirren, sucht einfach zusammen was ihr habt. Mindestens braucht ihr den Arbeitsvertrag und ggf. die Kündigung. Idealerweise habt ihr auch Stundenzettel und Lohnabrechnungen.

Ausschlussfristen: Nicht irre machen lassen!

Meist gibt es in Arbeitsverträgen Paragraphen wie: Geltendmachung und Ausschluss von Ansprüchen. Dort ist dann festgelegt innerhalb von welcher Frist ihr Ansprüche geltend machen könnt. Manchmal werden auch Zwei Fristen genannt. Auch hier gilt: der Schein trügt! Manch Ausschlussfrist ist unzulässig, dann beträgt die Frist 3 Jahre. Ihr müßt auf jeden Fall davon ausgehen, das Lohnansprüche aus dem Jahr 2008 spätestens am 31.12.2011 verjähren.

Also ist Beilegung angesagt! Klagen

Ohne Anwaltliche Beratung seid ihr aufgeschmissen. Wenn ihr Gewerkschaftsmitglieder seid: lasst euch dort beraten. Wenn nicht, sucht ihr euch einen Anwalt und nehmt eventuell Prozesskostenhilfe in Anspruch. Ihr könnt zunächst auch die Hotline von Ver.di anrufen, siehe Kasten. **Viel Erfolg!**

Diese Sonderausgabe der Leihkeule ist ein Infoblatt aus aktuellem Anlaß. Es geht um die Nutzung bestehender Rechte! Damit ist unser Kampf für die Abschaffung der Leiharbeit nicht beendet. Weitere Ausgaben der Leihkeule gibt es beim Forum der Ausgebeuteten: www.chefduzen.de
-> "Leiharbeit, Zeitarbeitsfirmen & PSA"
-> DIE LEIHKEULE

Ver.di-Hotline: 0180-2220066
(aus dem deutschen Festnetz 6 Cent pro Anruf, aus dem Mobilfunknetz maximal 42 Cent pro Minute)

Leihkeule
V.i.S.d.P.:
Claudia Scholl, Schwefelstr.6, 24118